

Allgemeine Geschäftsbedingungen von DITTUS DESIGN

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Martina Dittus, in Folge DITTUS DESIGN genannt und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge.
- (2) Sämtliche vertraglichen Leistungen werden ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen erbracht. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, DITTUS DESIGN stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Für dauerhafte Vertragsverhältnisse gelten diese Bedingungen für sämtliche Einzelaufträge und Leistungsabrufe während der Vertragsbeziehung.
- (4) Diesen AGB entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen in den Angeboten von DITTUS DESIGN gehen diesen AGB vor.

2. Vertragsgegenstand

- (1) DITTUS DESIGN bietet Leistungen im Bereich Design, Verpackungsdesign, Markenentwicklung und Markenkommunikation an. Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vertrages und die vertraglichen Leistungspflichten ergeben sich aus den individuellen Absprachen, insbesondere aus den Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen.
- (2) Ein Vertrag zwischen DITTUS DESIGN und dem Auftraggeber kommt nur nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch DITTUS DESIGN zustande. Die Parteien können ergänzende und konkretisierende vertragliche Vereinbarungen mündlich treffen. Die Parteien können jedoch vom jeweils anderen Vertragspartner eine Bestätigung sämtlicher Absprachen, die im Hinblick auf den Vertragsgegenstand getroffen werden, in Textform (z.B. Telefax, E-Mail) verlangen und ihre jeweiligen Leistungen bis zum Zugang der verlangten Bestätigung zurückbehalten. Übersendet DITTUS DESIGN ein Besprechungsprotokoll gelten die darin wiedergegebenen Inhalte als bestätigt, sofern ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird.
- (3) Für Angebote von DITTUS DESIGN sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass DITTUS DESIGN diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (4) Gegenstand der Erbringung von gestalterischen Leistungen ist die Leistungsausführung und die Einräumung von Nutzungsrechten an den vom Auftraggeber abgenommenen Leistungsergebnissen.

3. Leistungen von DITTUS DESIGN – Beratung, Entwicklung und Gestaltung von Verpackungen und Kommunikationsmitteln

- (1) DITTUS DESIGN berät den Auftraggeber absprachegemäß in Fragen der Gestaltung von Verpackungen oder bzgl. anderer Kommunikationsmittel und Gestaltungsfragen, um dem Auftraggeber eine Entscheidung über die Leistungen und die zu ergreifenden Maßnahmen von DITTUS DESIGN zu ermöglichen.
- (2) Die Beratungsleistungen sind nach den von DITTUS DESIGN mitgeteilten Stundensätzen zeitabhängig zu vergüten. Wird für ein Projekt ein Pauschalhonorar vereinbart, sind damit im Zweifel auch die dazugehörigen Beratungsleistungen abgegolten.
- (3) Ist DITTUS DESIGN mit der Durchführung von Entwicklungs- und Gestaltungsarbeiten beauftragt worden, erarbeitet DITTUS DESIGN auf Grundlage der vom Auftraggeber mitgeteilten oder im Rahmen der Beratung erarbeiteten und vereinbarten Leistungsvorgaben eine geeignete Anzahl von Rohentwürfen für das zu entwickelnde Design. Die Rohentwürfe werden dem Auftraggeber zur Auswahlscheidung vorgelegt und erläutert.
- (4) Der Auftraggeber entscheidet anhand der vorgelegten Rohentwürfe, welcher Entwurf für die weitere Gestaltung zugrunde gelegt werden soll und trägt eventuelle Korrektur- oder Abwandlungswünsche, welche die Ursprungsgestaltung nicht grundlegend verändern, vor.
- (5) Auf der Grundlage des ausgewählten Rohentwurfs entwickelt DITTUS DESIGN unter Berücksichtigung der mitgeteilten Korrekturwünsche des Auftraggebers einen Feinentwurf. Der Auftraggeber nimmt den oder die Feinentwürfe ab.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Nutzung der Entwürfe nur berechtigt, wenn er die entsprechenden Nutzungsrechte gegen eine gesonderte Vergütung von DITTUS DESIGN erwirbt. Wird für ein Projekt ein Pauschalhonorar vereinbart, sind damit im Zweifel auch die dazugehörigen Nutzungsrechte abgegolten.
- (7) DITTUS DESIGN übergibt die Leistungen in den für die vertragsgegenständliche Nutzung der Leistungen geeigneten Datei-Formaten. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ist die Übergabe weiterer Dateiformate, insbesondere offener Dateien, nicht geschuldet. Die Gefahr und die Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.
- (8) Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet DITTUS DESIGN nicht. Die Haftung von DITTUS DESIGN für den Verlust, die Veränderung oder die Beschädigung von Datenträgern, Dateien und Daten beim Auftraggeber ist ausgeschlossen.

4. Beauftragung Dritter

- (1) Der Auftraggeber ist für die Umsetzung der Leistungen von DITTUS DESIGN, insbesondere für den Druck alleinverantwortlich.
- (2) Hat sich DITTUS DESIGN dazu verpflichtet, den Auftraggeber bei der Umsetzung zu unterstützen und Dritte mit der Produktion von Kommunikationsmitteln oder mit Kommunikationsdienstleistungen zu beauftragen, so vermittelt DITTUS DESIGN die für die Durchführung der Leistungen geeigneten Auftragnehmer und Lieferanten (z.B. Druckereien) und beauftragt sie als Vertreter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Hierbei schuldet DITTUS DESIGN nur die sorgfältige Auswahl der nach Erfahrungshintergrund, Leistungsfähigkeit und Preisgestaltung geeigneten Auftragnehmer und Lieferanten und die Aushandlung der Konditionen. Die Verträge kommen zwischen dem Auftraggeber und den Dritten zustande.
- (3) Vor der Übergabe zur Druckerei oder an sonstige Produktionsstätten legt DITTUS DESIGN dem Auftraggeber die rein ausgeführten Leistungen zur Gegenprüfung und Vornahme letzter Korrekturen vor. Nach Abschluss der letzten Korrekturarbeiten nimmt der Auftraggeber das rein ausgeführte Leistungsergebnis für die Übergabe zur Druckerei oder sonstigen Produktionsstätten ab. Mit Abnahme erklärt der Auftraggeber verbindlich, dass er die abgenommene Datei als druckfertig und vertragsgemäß akzeptiert. Spätere Beanstandungen und Reklamationen wegen Nichtgefallens des Print-Produkts (Farbwahl u.a.) gegenüber DITTUS DESIGN sind ausgeschlossen.
- (4) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Endprodukt farbliche Abweichungen von der Druckdatei aufweisen kann. Hieraus entstehen dem Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber DITTUS DESIGN, es sei denn, es handelt sich um nicht nur geringfügige Farbabweichungen, die auf grobes Verschulden von DITTUS DESIGN zurückzuführen sind.
- (5) DITTUS DESIGN ist berechtigt, anstelle der Vermittlung von Verträgen mit leistungsausführenden Dritten, diese im eigenen Namen und für eigene Rechnung selbst zu beauftragen. In diesem Fall steht DITTUS DESIGN gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf Befreiung von der gegenüber dem Dritten aus dem Auftrag entstandenen Verbindlichkeit bzw. Ersatz des an diese bezahlten Betrages zu.
- (6) Die Überwachung der durch Dritte auszuführenden Aufträge durch DITTUS DESIGN, insbesondere die Drucküberwachung, bedarf einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Hat sich DITTUS DESIGN zur Auftragsüberwachung verpflichtet, koordiniert und kontrolliert DITTUS DESIGN die Auftragsdurchführung und trägt für eine störungsfreie Kommunikation und die Einhaltung von Terminabsprachen Sorge. Ein Verschulden des leistungsausführenden Dritten wird DITTUS DESIGN nicht zugerechnet. Bei Drucküberwachungen überprüft DITTUS DESIGN den Druckablauf und die Druckqualitäten und erteilt die notwendigen Weisungen.

5. Urheberrechte, Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber ist zur Nutzung der von DITTUS DESIGN erstellten Leistungen nur dann berechtigt, wenn er ein entsprechendes Nutzungsrecht erworben und vergütet hat. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars entsprechend 7.2.
- (2) Sofern die Parteien keine anders lautende Vereinbarung getroffen haben, räumt DITTUS DESIGN dem Auftraggeber die ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Rechte ein, die individuell erstellten Leistungsergebnisse für die vertraglich vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Zwecke zu nutzen.
- (3) Die Nutzungsrechte an Fotos, Texten, Illustrationen oder anderen geistigen Werken, die DITTUS DESIGN als Ergänzung der eigenen Leistungen von dritten Anbietern bezogen hat, werden grundsätzlich in gleichem Umfang übertragen wie die Rechte an ihren eigenen Leistungsergebnissen, sofern nicht anders vereinbart.
- (4) Der Auftraggeber darf Bearbeitungen an den gelieferten Leistungsergebnissen nur nach schriftlicher Zustimmung von DITTUS DESIGN vornehmen. Dasselbe gilt für Nachahmung des Werkes/der Leistungen oder Teilen davon.
- (5) Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (6) Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DITTUS DESIGN nicht berechtigt, die Leistungen von DITTUS DESIGN, wie die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstige Arbeiten als gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- (7) DITTUS DESIGN hat das Recht, an den von ihr erstellten Leistungsergebnissen eine Urheberbenennung anzubringen.
- (8) DITTUS DESIGN behält sich das Recht vor, die für den Auftraggeber erstellten Werke und Leistungen für eigene Präsentations- und Referenzzwecke unter Benennung des Auftraggebers in jedem bekanntem oder noch unbekanntem Medium zu nutzen und auf die Website des Auftraggebers zu verlinken.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, DITTUS DESIGN nach Aufforderung, alle für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Informationen und Dateien, insbesondere über sein Unternehmen, seine Produkte und Dienstleistungen sowie erforderliche Daten Dritter, im vereinbarten Umfang rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Durch die Entscheidungen und Leistungsvorgaben des Auftraggebers werden die vertraglichen Pflichten von DITTUS DESIGN verbindlich konkretisiert. Sofern Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen von Mitwirkungsakten des Auftraggebers eine Abänderung bereits festgelegter vertraglicher Pflichten beinhalten, stellen sie einen Änderungswunsch nach 6.5 dieser AGB dar.
- (3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann DITTUS DESIGN ihn unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der Mitwirkung auffordern. Bei fruchtlosem Fristablauf ist DITTUS DESIGN berechtigt, ihre vertraglichen Leistungspflichten auf der Grundlage der vorhandenen Informationen zu erfüllen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag kann DITTUS DESIGN für die bis dahin erbrachten Leistungen eine anteilige Vergütung und Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder Entschädigungsansprüche aus § 642 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Auftraggeber stellt DITTUS DESIGN ggf. für den Auftrag zu verwendende Inhalte, wie z.B. Texte, Bilder, Logos, Fotos, technische Zeichnungen, Anfahrtsskizzen und sonstige Daten rechtzeitig zur Verfügung. DITTUS DESIGN ist zu einer inhaltlichen Überprüfung der bereitgestellten Inhalte nicht verpflichtet, wird den Auftraggeber aber auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinweisen.
- (5) Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er DITTUS DESIGN zur Verfügung stellt berechtigt zu sein sowie dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber stellt DITTUS DESIGN von Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.
- (6) Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung/das Werk von DITTUS DESIGN unverzüglich nach Ablieferung/Übergabe zu untersuchen und die von DITTUS DESIGN jeweils zur Abnahme (bzw. „Freigabe“) übergebenen Leistungsergebnisse auf ihre Mangelfreiheit hin zu überprüfen. Im Falle eines Mangels, der bei der Abnahmeprüfung zutage tritt, gelten die Vorschriften von 8.
- (8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten von DITTUS DESIGN, ihr eine angemessene Anzahl, mindestens 10 Stück, mangelfreier Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die DITTUS DESIGN auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

7. Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit. Die Vergütung wird fällig bei Übergabe der Leistungen und Rechnungslegung.
- (2) Bei werkvertraglichen Leistungen, insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von Verpackungsdesign und der Gestaltung aller anderen Kommunikationsmittel, ist DITTUS DESIGN berechtigt, für in sich geschlossene Teile der vertragsgemäßen Leistungen (im Zweifel entsprechend der Gliederung des Angebots nach Angebotsmodulen) Abschlagszahlungen zu verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, sind 25% des Auftragswertes als Anzahlung bei Auftragserteilung fällig. Nach Vorlegung der Rohentwürfe sind weitere 50% des Auftragswertes als Abschlagszahlung fällig. Der Restbetrag wird 14 Tage nach Abnahme der Feinentwürfe fällig.
- (3) Beratungsleistungen oder Arbeiten nach Aufwand sowie Zusatzleistungen nach 7.6 werden sofort nach Erbringen der Leistung fällig und abgerechnet. Diese Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber ohne Abzug zahlbar.

- (4) Änderungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf Leistungsvorgaben, mit deren Umsetzung DITTUS DESIGN noch nicht begonnen hat und die keinen Mehraufwand darstellen, wird DITTUS DESIGN bei der Vertragsausführung kostenfrei berücksichtigen.
- (5) Änderungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf Leistungsvorgaben, mit deren Umsetzung DITTUS DESIGN bereits begonnen hat, werden bei der weiteren Vertragsausführung berücksichtigt, sofern hierdurch der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang nicht wesentlich erweitert wird. Wesentliche Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftraggeber hat in jedem Fall die Mehraufwendungen von DITTUS DESIGN nach den vertraglich vereinbarten oder den üblichen Honorarsätzen zu vergüten.
- (6) Sofern zwischen den Parteien keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, werden alle Zusatzleistungen wie zum Beispiel die Änderung von Entwürfen, die Erstellung weiterer Entwürfe oder Recherchen, Korrekturen sowie Überwachungen nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- (7) Der Auftraggeber erstattet nach vorheriger Abstimmung DITTUS DESIGN alle anfallende Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand anfallen.
- (8) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nicht berechtigt, es sei denn, die Forderung wird von DITTUS DESIGN nicht bestritten oder ist rechtskräftig festgestellt.

8. Gewährleistung; Haftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung von DITTUS DESIGN unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und die von DITTUS DESIGN jeweils zur Abnahme (bzw. „Freigabe“) übergebenen Leistungsergebnisse auf ihre Mangelfreiheit hin zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Die Mängelmittelteilung soll in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen und den beanstandeten Mangel detailliert beschreiben. Die Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben von der vorstehenden Bestimmung unberührt, DITTUS DESIGN ist jedoch berechtigt, Mehraufwendungen, die ihr in Folge einer nicht ordnungsgemäßen Mängelmittelteilung entstehen, als Schadensersatz geltend zu machen.
- (2) Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen, Rücktritt ausüben oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- (3) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der Vergütung nur berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, steht.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr. Davon ausgenommen sind Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (5) DITTUS DESIGN haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet DITTUS DESIGN ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet DITTUS DESIGN in demselben Umfang.
- (6) DITTUS DESIGN haftet bei Beauftragung von Dritten im Namen des Auftraggebers nur für eigenes Auswahl-, Überwachungs- oder Kontrollverschulden, nicht aber für das Verschulden der ausschließlich mit dem Auftraggeber vertraglich verbundenen Auftragnehmer (beauftragten Dritten) hinsichtlich ihrer vertraglichen Pflichten. Das Verschulden der beauftragten Dritten wird DITTUS DESIGN nicht zugerechnet.
- (7) DITTUS DESIGN haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes oder der Entwürfe oder sonstiger Designarbeiten. DITTUS DESIGN ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Dies obliegt allein dem Auftraggeber.
- (8) DITTUS DESIGN haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. DITTUS DESIGN ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese DITTUS DESIGN bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

9. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche schriftlich oder mündlich bezeichnet oder offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung der anderen Vertragspartei keinen dritten Personen zugänglich zu machen, insbesondere diese nicht geschäftlich zu verwerfen, es sei denn, deren Offenlegung ist zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich.
- (2) DITTUS DESIGN verpflichtet sich, die für den Auftraggeber erstellten Konzepte und Entwürfe nicht gegenüber Dritten zu offenbaren. Die Nichtoffenbarungspflicht entfällt für DITTUS DESIGN, sobald der Auftraggeber die Nutzung der Konzepte oder Entwürfe ablehnt, oder sobald diese durch Umsetzung offenkundig werden.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz von DITTUS DESIGN.
- (2) Bei Streitigkeiten im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser AGB oder bei Ansprüchen der Parteien, welche auf diesen AGB beruhen oder sich daraus ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB-Bestimmungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages oder dieser AGB berührt die Gültigkeit des Vertrages bzw. der AGB im übrigen nicht.
- (5) Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist er Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von DITTUS DESIGN.